

Die modulare Allround-Versicherung für Freiberufler
und Unternehmer der Marketing- und Werbebranche



- Versicherungsbedingungen
 - Marketing & Advertising by Hiscox, Bedingungen 04/2015
 - Betriebs-Haftpflicht by Hiscox, Bedingungen 04/2015
 - Cyber Risk Eigenschaden by Hiscox, Bedingungen 04/2016
 - Sach-Inhalt by Hiscox, Bedingungen 04/2017 für Bürobetriebe
 - Allgemeine Regelungen 04/2015
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG



Index

Entschädigungsgrenzen	4
Selbstbeteiligung	4
Abschnitt A – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	5
I. Was ist versichert?	5
1. Versicherte Tätigkeiten	5
2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen	5
3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	5
4. Was ist noch versichert?	5
II. Was ist nicht versichert?	7
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	10
I. Wer ist versichert?	10
1. Mitversicherte Personen	10
2. Subunternehmer	10
3. Neue Tochtergesellschaften	10
4. Repräsentantenklausel	10
II. Versicherungsfall	11
1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- sowie Eigenschadenversicherung	11
2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers	11
3. Serienschaden	11
4. Kumulklausel	11
III. Versicherter Zeitraum	11
1. Vorwärtsversicherung	11
2. Nachmeldefrist	11
3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	11
4. Rückwärtsversicherung	11
IV. Räumlicher Geltungsbereich	12
V. Leistungen des Versicherers	12
1. Versicherungsschutz	12
2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	12
3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	12

4.	Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	12
5.	Kosten	12
6.	Sonstiges	12
7.	Leistungsobergrenzen	13
VI.	Prämienanpassung infolge Umsatzänderung	13
VII.	Obliegenheiten	13
1.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	13
2.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	14
VIII.	Änderungen des versicherten Risikos	14

Entschädigungsgrenzen

In Ergänzung der im Versicherungsschein aufgeführten Entschädigungsgrenzen gelten folgende weitere Entschädigungsgrenzen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Entschädigungsgrenze für Eigenschaden bei Verlust von Dokumenten	250.000 €
Entschädigungsgrenze für Kosten bei Reputationsschäden	250.000 €
Entschädigungsgrenze für Eigenschaden bei Rücktritt des Auftraggebers	250.000 €
Entschädigungsgrenze für Vertrauensschäden	250.000 €
Entschädigungsgrenze für Beschädigung oder Zerstörung der Website	250.000 €
Entschädigungsgrenze für Kosten strafrechtlicher Verteidigung	250.000 €

Selbstbeteiligung

In Ergänzung der im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbeteiligungen gilt folgende weitere Mindestselbstbeteiligung für die Haftpflichtversicherung:

Mindestselbstbeteiligung für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden	15.000 €
---	----------

I. Was ist versichert?

1. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus dem kreativen Veröffentlichungs- und Dienstleistungsrisiko insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

Versicherungsschutz besteht ebenso bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, wie z.B.:

- Persönlichkeitsrechte,
- Namensrechte,
- Markenrechte,
- Lizenzrechte.

Ebenfalls versichert sind Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden.

2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) verantwortlich gemacht werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

4. Was ist noch versichert?

4.1. Drittschäden

4.1.1. Sachschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt ferner Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragserledigung zugänglich gemacht werden.

4.1.2. Pauschalierter Schadenersatz

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat, sofern der Versicherer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt hat und dieses in den besonderen Vertragsvereinbarungen dokumentiert ist.

4.2. Eigenschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

4.2.1. Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträge

Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen Kosten für vergebliche Aufwendungen aus Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträgen entstehen, die er für seinen Auftraggeber in eigenem Namen an Dritte erteilt, und diese Aufwendungen aufgrund eigener Pflichtverletzungen nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden können.

Diese Klausel gilt ebenso für die von dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen hergestellten eigenen Druckerzeugnisse.

4.2.2. Verlust von Dokumenten

Versicherungsschutz besteht für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Tochtergesellschaften zur Auftragserledigung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.

4.2.3. Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

4.2.4. Rücktritt des Auftraggebers/Return of Project Costs

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

4.2.5. Vertrauensschäden

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften, welche diesen infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden.

4.2.6. Beschädigung oder Zerstörung der Website

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören, beschädigt oder zerstört wurde.

4.2.7. Ansprüche auf Zahlung von Honorar- oder Werklohnforderungen

Im Zusammenhang mit einem möglichen versicherten Haftpflichtschaden kann der Versicherer nach freiem Ermessen ausstehende Honorar- oder Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften erstatten, wenn der Vertragspartner schriftlich angekündigt

hat, Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit demselben Vertragsverhältnis geltend zu machen, die über die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen hinausgehen.

Dies gilt nur, soweit die Zahlung der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen durch den Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Vermeidung weitergehender rechtlicher Auseinandersetzungen führt. Soweit es trotz der Zahlung der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen zur Durchsetzung von Haftpflichtansprüchen kommt, besteht insoweit kein Anspruch auf deren Erfüllung.

4.2.8. Kosten strafrechtlicher Verteidigung

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird.

II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Ansprüche
 - 1.1. auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
 - 1.2. auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
 - 1.3. wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss,
 - 1.4. auf Minderung,
 - 1.5. wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
 - 1.6. aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,
2. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
3. Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
4. Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer diese Dienstleistungen nicht selbst erbringt,
5. Ansprüche wegen
 - 5.1. der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, z.B. in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen,

- 5.2. des Kaufs, Verkaufs oder Handelns mit jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z.B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z.B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934),
- 5.3. der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
- 5.4. der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z.B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
- 5.5. wegen des CAN-SPAM Act of 2003, des Telephone Consumer Protection Act (TCPA) of 1991 einschließlich der Änderungsvorschriften; dies gilt auch für alle anderen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit unerbetener Kommunikation, Versendung oder Verteilung von Nachrichten unter Verwendung des Telefons oder anderer technischer Hilfsmittel,
- 5.6. staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada; dies gilt nicht, soweit die Behörde Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber und nicht als staatliche Behörde geltend macht,
6. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages),
7. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
8. Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartellrechts,
9. Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten,
10. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Produktdesigner, Industriedesigner, Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung,
11. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen,
12. Ansprüche
 - 12.1. des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
 - 12.2. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - 12.3. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind,
13. Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte,
14. Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen sowie der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen,
15. Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen,

16. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,
17. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
18. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
19. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werkstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

4. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager,
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

II. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- sowie Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.

3. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

4. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2. Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VI. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. *Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015* („Anpassung des Prämiensatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

1.1.1. den Eintritt eines Versicherungsfalles,

1.1.2. die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,

1.1.3. gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

1.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

1.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

1.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

1.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

VIII. Änderungen des versicherten Risikos

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.



Index	Entschädigungsgrenzen/ Mindestversicherungssummen	4
	Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung	5
	I. Was ist versichert?	5
	1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko	5
	2. Betriebsstättenrisiko	5
	3. Umwelt-Haftpflichtversicherung	7
	4. Umweltschadenversicherung	7
	II. Was ist nicht versichert?	8
	1. Allgemeine Risikoausschlüsse	8
	2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen	10
	3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung	11
	Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	13
	I. Wer ist versichert?	13
	1. Mitversicherte Personen	13
	2. Subunternehmer	13
	3. Neue Tochtergesellschaften	13
	4. Repräsentantenklausel	13
	II. Versicherungsfall	14
	1. Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung	14
	2. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung	14
	3. Serienschaden	14
	4. Kumulklausel	14
	III. Versicherter Zeitraum	14
	1. Vorwärtsversicherung	14
	2. Nachmeldefrist	14
	3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	14
	4. Rückwärtsversicherung	15
	IV. Räumlicher Geltungsbereich	15
	V. Leistungen des Versicherers	15
	1. Versicherungsschutz	15
	2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag	15
	3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	15

4.	Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf	16
5.	Kosten	16
6.	Sonstiges	16
7.	Leistungsobergrenzen	16
VI.	Prämienanpassung	17
VII.	Obliegenheiten	17
1.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	17
2.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	18
VIII.	Änderung des versicherten Risikos	18

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Bedingungen 04/2015

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen/
Mindestversicherungssummen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung zugrunde:

Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden – Abschnitt A I. 2.14. dieser Bedingungen

Für Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat:

Je Schadenfall € 50.000

Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.

Mindestversicherungssummen

Mindestversicherungssummen für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) –
Abschnitt A I. 2.7. dieser Bedingungen:

Für die AKB-Deckung (Non-Ownership-Deckung) gelten die gesetzlichen
Mindestversicherungssummen je Schadenfall:

Für Personenschäden	€ 7.500.000
Für Sachschäden	€ 1.000.000
Für Vermögensschäden	€ 50.000

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten
Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung gemäß Abschnitt B 7.2.
dieser Bedingungen angerechnet.

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

I. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart im Rahmen der folgenden Bedingungen:

1. Produkthaftpflicht- und Dienstleistungsrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen folgender Tätigkeiten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden:

- Herstellung von Produkten,
- Handel mit Waren,
- Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Wartung.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

2. Betriebsstättenrisiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen betrieblicher Risiken (Betriebsstättenrisiko) von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen-, Sach- oder daraus folgenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht, oder
- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

Versicherungsschutz besteht auch z.B. für folgende Risiken:

- 2.1. Teilnahme an oder Durchführung von Geschäftsreisen,
- 2.2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden,
- 2.3. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschliesslich für den versicherten Betrieb, für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner angestellten Mitarbeiter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

2.4. Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung

von zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an

Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von € 250.000. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

2.5. Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Bauherr sowie Besitzer eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,

2.6. Halten und Gebrauch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie Kraftfahrzeuge aller Art, jeweils mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; inklusive der rechtlich zulässigen Nutzung auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen findet hier keine Anwendung).

2.7. Abweichend von Abschnitt A II. 1.10. dieser Bedingungen gelten bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger im In- und Ausland (Non-Ownership-Deckung) als mitversichert, wenn sie:

- gegen den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde,
- gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

2.8. Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten, mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen,

2.9. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die für den versicherten Betrieb bestimmt sind,

2.10. Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,

2.11. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck oder Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,

2.12. Abhandenkommen oder Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich jene rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befanden; der Versicherungsschutz umfasst die notwendigen Kosten für Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen,

- 2.13. Beschädigung gemieteter, gepachteter, geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
- 2.14. Tätigkeiten (z.B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Vom Versicherungsschutz bleiben die in Abschnitt A II. 1.10. und 1.15. genannten Risiken ausgeschlossen.
- 2.15. Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern.

3. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

4. Umweltschadenversicherung

- 4.1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

- 4.2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

- 4.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 4.3.1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Abschnitt A II. 2.2. bis II. 2.5. dieser Bedingungen fallen,
- 4.3.2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Abschnitt A. I. 4.3.3. dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 4.3.3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.2. bis 2.5. dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Abschnitt A I. 4.3.1. dieser Bedingungen für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Abschnitt A I. 4.3.2. dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4.4. Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt A I. 4.2. Absatz 2 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Tochtergesellschaften.

Für Betriebsstätten, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1. Ansprüche

- auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- auf Nacherfüllung oder Nachbesserung,
- wegen Vertragsstrafen,
- wegen Garantiezusagen,
- wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag,

1.2. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit jene auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht,

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

- 1.3. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der versicherten Personen; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
- 1.4. Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,
- 1.5. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages),
- 1.6. Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
- 1.7. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
- 1.8. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- 1.9. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen,
- 1.10. Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
- 1.11. Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit dieses nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 1.12. Ansprüche wegen Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- 1.13. Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
 - unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind;dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt,
- 1.14. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,
- 1.15. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Eigenmacht erlangt hat, oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt.

1.16. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,

1.17. Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,

1.18. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,

1.19. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.

2. Zusätzliche Risikoausschlüsse für Schäden aus Umwelteinwirkungen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

2.1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,

2.2. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,

2.3. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),

2.4. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,

2.5. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen und Fettabscheider – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),

2.6. Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Abschnitt A II. 2.1. bis 2.4. dieser Bedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,

2.7. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen,

2.8. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste,

2.9. Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,

2.10. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,

2.11. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,

2.12. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,

2.13. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,

2.14. Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada.

3. Zusätzliche Risikoausschlüsse in der Umweltschadenversicherung (für Abschnitt A I. 4. dieser Bedingungen)

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden – unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen –

3.1. am Grundwasser,

3.2. durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,

3.3. die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,

3.4. die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,

3.5. die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,

3.6. soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,

3.7. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den

Abschnitt A – Betriebs-Haftpflichtversicherung

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,

- 3.8. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- 3.9. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- 3.10. infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 3.11. Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.12. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.13. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

I. Wer ist versichert?

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

4. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager, bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

II. Versicherungsfall

1. **Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung**
Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.
2. **Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung**
Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.
3. **Serienschaden**
Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
4. **Kumulklausel**
Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht.

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

III. Versicherter Zeitraum

1. **Vorwärtsversicherung**
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,
 - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
 - deren Entstehung der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.
2. **Nachmeldefrist**
Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
3. **Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages**
Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

V. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch oder die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme oder den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht abgezogen.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm gesondert vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrens- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen

7.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

7.2. Je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VI. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. *Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015* („Anpassung des Prämienatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

1.1.1. den Eintritt eines Versicherungsfalles,

1.1.2. die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Anspruchs,

1.1.3. gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller sowie

1.1.4. im Rahmen der Umwelt-Haftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebes, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

1.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

1.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

1.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Betriebs-Haftpflicht by Hiscox

bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

1.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

VIII. Änderung des versicherten Risikos

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.



Index

Versicherungsbedingungen	3
I. Was ist versichert?	3
II. Was leistet der Versicherer?	3
III. Was ist nicht versichert?	5
IV. Allgemeine Regelungen	5
1. Versicherungsfall	5
2. Serienschaden	5
3. Versicherter Zeitraum – Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit	5
4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	5
5. Kumulklausel	5
6. Leistungsobergrenzen	6
7. Mitversicherte Personen	6
8. Repräsentanten	6
9. Selbstbehalt	6
10. Zahlung der Versicherungssumme	6
11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	7
12. Prämienzahlung	8
13. Krisenberater	8

Versicherungsbedingungen

I. Was ist versichert?

Cyber-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz, wenn jenen ein Eigenschaden entsteht infolge

1. einer Datenrechtsverletzung. Eine Datenrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen
 - 1.1. eine gesetzliche Bestimmung, die den Schutz von Daten bezweckt;
 - 1.2. Geheimhaltungspflichten bezüglich geschäftlicher Informationen jeder Art;
 - 1.3. eine vertragliche Bestimmung, die ein dem BDSG oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsieht.
2. einer nicht autorisierten Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder des Diebstahls von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren. Davon umfasst sind die E-Mails, das Intranet, das Extranet, die Website, das Netzwerk, das Computersystem und die Programme des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen. Mitversichert sind auch Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht wurden;
3. eines Denial-of-Service-Angriffs, durch den der Betrieb des Netzwerks oder des Internets des Versicherungsnehmers unterbrochen wird, einschließlich solcher Ereignisse, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, verursacht wurden;
4. einer Cyber-Erpressung, einschließlich solcher, die durch mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, begangen wurden. Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen rechtswidrig
 - mit einem Hacker-Angriff im Sinne der Ziffer I.2., mit der Ausführung eines Denial-of-Service-Angriffs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person oder mit der Einschleusung eines Computervirus, Wurms, einer logischen Bombe oder eines Trojanischen Pferdes in das Computersystem des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen gedroht und
 - für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen verlangt.

II. Was leistet der Versicherer?

1. Kosten für Computer-Forensik

Der Versicherer entschädigt alle angemessenen und notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für externe Computer-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung oder des Hacker-Angriffs im Sinne der Ziffer I.2. sowie für die Identifizierung der Betroffenen, soweit diese Kosten die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs sind und die Dienstleister im Versicherungsschein aufgeführt sind oder mit Zustimmung des Versicherers beauftragt wurden.

Bestätigt sich die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff nicht, übernimmt der Versicherer die entstandenen Kosten für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung.

2. Kosten für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen

Der Versicherer entschädigt folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen:

a. Honorare externer Anwälte

Alle angemessenen und notwendigen Honorare externer, mit Zustimmung des Versicherers beauftragter Anwälte, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

b. Benachrichtigungskosten gegenüber dem Dateninhaber

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die entstehen, um die Betroffenen über die Datenrechtsverletzung zu informieren.

c. Kosten für behördliche Meldeverfahren

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

d. Callcenter-Kosten

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Callcenters entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die Betroffenen deren Anfragen zu beantworten.

3. Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer entschädigt folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung von Konten (Kreditüberwachungsdienstleistungen), sofern jene die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung sind:

alle angemessenen und notwendigen Kosten, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Erfasst sind jedoch nur Kreditüberwachungsdienstleistungen, die dem Betroffenen nach einer Datenrechtsverletzung im Zusammenhang mit seiner Sozialversicherungsnummer, seiner Führerscheinnummer oder anderen Ausweis-/Kennnummern, die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, angeboten werden, sowie Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer entschädigt die Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen.

Versichert sind alle angemessenen und notwendigen Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen des Versicherungsnehmers, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers entstehen und die der Minderung eines unter dieser Police gedeckten Schadens dienen.

5. Wiederherstellungskosten

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Website, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstanden sind. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Aufwendungen mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers übernommen wurden und dass durch diese Aufwendungen der Zustand wiederhergestellt wird, der vor der Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

6. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Honorare, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen für die mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers beauftragten Sicherheitsberater entstehen, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen, einschließlich der Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen.

7. Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zur Verkürzung des Zeitraums einer Betriebsunterbrechung oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden.

III. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden, die durch Anwendung von Gewalt oder im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder Terrorakten verursacht oder vergrößert werden;
2. Vertragsstrafen, soweit nicht ausdrücklich mitversichert;
3. Schäden, die durch einen oder mehrere Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden.

IV. Allgemeine Regelungen

1. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines nach diesen Bedingungen versicherten Eigenschadens infolge eines unter Ziffer I. genannten Ereignisses.

2. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Pflichtverletzung einer oder mehrerer Personen oder auf mehreren Pflichtverletzungen einer oder mehrerer Personen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, gelten, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

3. Versicherter Zeitraum – Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn das unter Ziffer. I. genannte Ereignis während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.

4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherungsnehmerin zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur die Versicherungsnehmerin selbst.

5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn, für einen Versicherungsfall oder ein Schadenereignis über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe Versicherungsschutz besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

6. Leistungsobergrenzen**6.1. Je Versicherungsfall**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

6.2. Je Versicherungsjahr

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

7. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- 7.1. Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers;
- 7.2. angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers;
- 7.3. in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- 7.4. in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- 7.5. rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften im Inland und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Ansprüche gegen rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften im übrigen Ausland sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich als mitversicherte Personen genannt sind.

8. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- 8.1. die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- 8.2. die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- 8.3. die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- 8.4. die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- 8.5. die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- 8.6. die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- 8.7. bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- 8.8. der dem vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Firmen);
- 8.9. der Leiter der Rechtsabteilung sowie angestellte Risk-Manager

9. Selbstbehalt

Es gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalt.

10. Zahlung der Versicherungssumme

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. eines gegebenenfalls vereinbarten Sublimits auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen keine weitere Leistungspflicht (inklusive Rechtsverteidigungskosten) für diesen Versicherungsfall.

11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**11.1. Anzeige bestimmter Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich nach Kenntniserlangung

- a. den Eintritt eines Versicherungsfalles beim Versicherer und beim im Versicherungsschein bezeichneten Krisenberater anzuzeigen;
- b. im Falle einer Cyber-Erpressung
 - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt,
 - die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem im Versicherungsschein bezeichneten Krisenberater die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.

11.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

11.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

11.4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers ist Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen hat.

11.5 Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

12. Prämienzahlung**Prämienanpassung bei Veränderung des Umsatzes**

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

13. Krisenberater

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, nehmen Sie bitte zu dem im Versicherungsschein aufgeführten Beratungsunternehmen umgehend Kontakt auf.



Index

Abschnitt A – Was ist versichert?	3
I. Versicherte Sachen	3
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall	3
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles	3
IV. Risikoausschlüsse	4
V. Räumlicher Geltungsbereich	4
VI. Leistungen des Versicherers	5
VII. Selbstbehalt	7
 Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	 8
I. Repräsentanten	8
II. Versicherung für fremde Rechnung	8
III. Gefahrerhöhung	8
IV. Obliegenheiten	9
V. Subsidiarität	11
VI. Sachverständigenverfahren	11
VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	12
VIII. Innovationsklausel	12
IX. Anpassung der Versicherungssumme	13

Abschnitt A – Was ist versichert?

Bedingungen 04/2017 für Bürobetriebe

I. Versicherte Sachen

1. Versichert sind die beweglichen Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, soweit sie in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Hierzu gehören insbesondere die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, einschließlich der elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sowie hochwertige Gegenstände, wie z.B. Bilder, Antiquitäten, Bargeld und Wertpapiere.

Darüber hinaus versichert sind:

- in das Bürogebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, z.B. Einbauten, Installationen oder Außenanlagen (Markisen, Werbeschilder);
- fremde Sachen, soweit diese dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden und diese nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind;
- die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Besuchern des Versicherungsnehmers, soweit diese Gegenstände sich typischerweise innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Daten und Programme sind keine Sachen, jedoch im Rahmen von Abschnitt A VI. 5.14. (Wiederherstellungskosten) versichert.

2. Nicht versichert sind:

- 2.1. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
- 2.2. Luftfahrzeuge (insbesondere auch Drohnen) nebst Zubehör und Reserveteilen, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Versicherungsschein mitversichert.
- 2.3. Wasserfahrzeuge nebst Zubehör und Reserveteilen;
- 2.4. zur privaten Nutzung dienender Hausrat aller Art, sofern Bürobetrieb und Privathaushalt räumlich miteinander verbunden sind;
- 2.5. Tiere.

II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer jedoch bei Schäden bis zu einem Betrag von € 50.000 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren und Liegenlassen versicherter Sachen;
2. Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
3. Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
4. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;
5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, es handelt sich um Schäden an elektronischen oder elektrischen Anlagen, oder die Schäden sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung (außer Sturmflut), Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
7. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere;
8. Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbauarbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Zuständen;
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
12. Schäden durch strafbare Handlungen von Betriebsinhabern oder Repräsentanten;
13. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

V. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort
Versicherungsschutz besteht innerhalb der Versicherungsorte. Versicherungsorte sind die der ausschließlichen betrieblichen Nutzung durch den Versicherungsnehmer zugewiesenen Räumlichkeiten oder Flächen an den im Versicherungsschein angegebenen Adressen.
2. Außenversicherung
 - 2.1. Bewegliche Sachen des Bürobetriebes des Versicherungsnehmers, die in seinem Eigentum stehen, geleast, gemietet oder ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind weltweit versichert, wenn sie voraussichtlich nur vorübergehend (nicht mehr als drei Monate) zu betrieblichen Zwecken vom Versicherungsort entfernt werden. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.
 - 2.2. Bewegliche Sachen, die den Mitarbeitern vom Versicherungsnehmer zu Zwecken der Home-Office-Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, sind mitversichert, ohne dass diese in dem Versicherungsschein benannt werden müssen. Schäden durch Sturm und Hagel sind nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.
 - 2.3. Im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Server sind auch in fremden Rechenzentren innerhalb Deutschlands mitversichert.

Abschnitt A – Was ist versichert?

Bedingungen 04/2017 für Bürobetriebe

3. Umzug

Im Falle eines Wechsels des Versicherungsortes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Standort über. Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz an beiden Standorten. Der Versicherungsschutz am alten Standort erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit dem Versicherer vereinbart.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschaden

Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Teilschaden

Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten unmittelbar vor Eintritt des versicherten Schadens zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zu diesem Zeitpunkt.

3. Elektronikschäden

Bei Schäden an Elektronikgegenständen ersetzt der Versicherer abweichend von den vorstehenden Regelungen in Abschnitt A VI. 1. und 2. maximal den unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Zeitwert, wenn

- 3.1. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Gegenstandes unterbleibt;
- 3.2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- 3.3. der Gegenstand aktuell nicht in Gebrauch ist.

4. Eigentumsübergang und Restwertanrechnung

Der Restwert der zerstörten Sachen und derjenigen beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, kann bei der Entschädigung angerechnet werden.

Für den Fall, dass der Versicherer auf die Anrechnung verzichtet sowie bei abhandengekommenen Sachen verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dazu, das Eigentum an den abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den Neuwert übersteigen, auf Verlangen des Versicherers zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung an den Versicherer zu übertragen.

5. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen Kosten des Versicherungsnehmers:

- 5.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
- 5.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 5.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 5.4. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;

Abschnitt A – Was ist versichert?

Bedingungen 04/2017 für Bürobetriebe

- 5.5. für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen;
 - 5.6. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;
 - 5.7. für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken;
 - 5.8. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;
 - 5.9. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die dem Betriebsinhaber, Repräsentanten oder zuständigen Mitarbeitern entstehen;
 - 5.10. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
 - 5.11. für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl bzw. -versuch, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub;
 - 5.12. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Büroeingangstüren, Fenster, Tresore oder Alarmanlagen abhandengekommen sind;
 - 5.13. für die Wiederbeschaffung von Medien wie Gas, Öl oder Wasser, die bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten sind;
 - 5.14. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, es sei denn, die Daten und Programme befanden sich lediglich im Arbeitsspeicher;
 - 5.15. für die tatsächlich erfolgte Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten oder Magnetplatten;
 - 5.16. durch Technologiefortschritt, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen entstehen, sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist;
 - 5.17. Für die Durchführung einer Mediation zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer über das Bestehen oder die Höhe eines Leistungsanspruchs, wenn sich Versicherungsnehmer und Versicherer auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens geeinigt haben.
6. Entschädigungsgrenzen
- 6.1. Versicherte Sachen
Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt sein.
 - 6.2. Kosten
Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.1. bis 5.6. werden insgesamt in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
Die zusätzlichen Kosten des Abschnittes A VI. 5.7. bis 5.17. werden jeweils in Höhe von 10 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch bis zur Höhe von € 25.000 je Ziffer des Abschnittes A VI. 5.7. bis 5.17.
 - 6.3. Vorsorge
Für Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen von versicherten Sachen während einer Versicherungsperiode steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informiert (Vorsorge).

6.4. Unterversicherungsverzicht

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

7. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

VII. Selbstbehalt

Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

I. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

II. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Kenntnis und Verhalten
 - 3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - 3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

III. Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat;
 - 2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.
3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet der Versicherungsnehmer dies einem Dritten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat seine Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung seitens des Versicherungs-

nehmers auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Tritt der Versicherungsfall nach einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
5. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Anzeige hätte zu stellen müssen. Dies gilt nicht, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

IV. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat
 - 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2. die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3. über Wertpapiere, Urkunden, Sammlungen und über andere hochwertige Gegenstände, für die dies besonders vereinbart ist, ein Verzeichnis zu führen und gesondert aufzubewahren, wo es nicht zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen kann;
 - 1.4. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;
 - 1.5. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;
 - 1.6. Fahrzeuge unter Anwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern und während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in einer bewachten oder verschlossenen (Sammel-)Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung vorgenannter Abstellmöglichkeiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes abzustellen;
 - 1.7. während des Transportes durch den Versicherungsnehmer oder durch Dritte die Sachen stets ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken sowie sachgemäß zu verladen und zu sichern;
 - 1.8. den Versicherer spätestens bis zum Beginn des dritten Kalendermonats vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen zu informieren.

Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

Bedingungen 04/2017 für Bürobetriebe

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1. (Teilweise) Kündigung

Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2. der Allgemeinen Regelungen, Bedingungen 04/2015.
 - 2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit

Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

 - 3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;
 - 3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;
 - 3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - 3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - 3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - 3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
 - 3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen;
 - 3.8. den Versicherer bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer – ebenso wie im Falle der Verletzung einer Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat (vgl. hierzu Abschnitt B IV. 1.) – von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

V. Subsidiarität

Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

VI. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.



Index

I.	Prämienzahlung	3
II.	Anpassung des Prämiensatzes	3
III.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	4
IV.	Dauer des Versicherungsvertrages	4
V.	(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages	4
VI.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
VII.	Ansprechpartner	5

I. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom gesamten Versicherungsvertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den gesamten Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

II. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz der einzelnen Module wird unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einem sich aus einer Überprüfung dieser Kalkulationsgrundlagen ergebenden Änderungsbedarf ist der Versicherer berechtigt, den für die betroffenen Module geltenden Prämiensatz anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämiensatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag insgesamt oder das jeweils betroffene Modul im Wege einer Teilkündigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

III. Anzeigepflichten vor Vertragschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform insgesamt gekündigt wird.

V. (Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages

1. Teilkündigung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode
Beide Parteien können im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
2. Teilkündigung bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten, die er gemäß den jeweiligen Modulen vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, dieses Modul fristlos in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen mit Zugang der Teilkündigung beim Versicherungsnehmer. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 3.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module kann jede der Vertragsparteien dieses Modul kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
 - 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Modul mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

- 3.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

VI. Anzuwenden- des Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

VII. Ansprech- partner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
2. Versicherer
Der Versicherer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
3. Vertragsverwaltung
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstr. 31
80636 München
4. Beschwerden
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom, gerichtet werden. Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

**1. Versicherer
Ihres Vertrages**

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland,
Arnulfstraße 31, 80636 München, Amtsgericht München HRB 132701

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland:

Robert Dietrich

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland:

Vertragsvermittlung und -verwaltung im Auftrag und Vollmacht für Hiscox Insurance Company Ltd., für Lloyds Syndicat 33 Ltd. und für Lloyds Syndicat 3624 Ltd., gesetzlich vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robert Dietrich und den Geschäftsführern Stuart John Bridges, Jason Sebastian Jones, Christian Nielsen, Josephine O'Kane und Pierre-Olivier Desaulle, Arnulfstraße 31, 80636 München

Amtsgericht München HRB 196892

**Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten:
Arnulfstraße 31, 80636 München**

Hauptgeschäftstätigkeit der Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Die Versicherung von hochwertigen Gebäuden und ihres Inhalts, von Kunst- und Wertgegenständen, die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherung.

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox Insurance Company Ltd.,
1 Great St Helen's, London, EC3A 6HX, United Kingdom, Company Reg no. – 70234:

Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, United Kingdom

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft
der Hiscox Insurance Company Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

Hiscox ist Mitglied des engl. Garantiefonds: Financial Services Compensation Scheme
Registered Office: 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London E1 8BN.
Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

**2. Die wesentlichen
Merkmale der Ver-
sicherungsleistung**

Es handelt sich um einen **Versicherungsvertrag, dessen Versicherungsumfang sich danach bestimmt, welche Module (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Cyberversicherung und Sachinhaltversicherung) zwischen Hiscox als Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden.**

Soweit vereinbart gilt Folgendes:

a. Es handelt sich um eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.**

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten von Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die branchenspezifischen und im Angebot und Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbedingungen

- Professions by Hiscox Bedingungen 04/2015 oder
- Consult by Hiscox Bedingungen 04/2015 oder
- Marketing & Advertising by Hiscox Bedingungen 04/2015 oder

- Media by Hiscox Bedingungen 04/2015 oder
- Net IT by Hiscox Bedingungen 04/2015 oder
- IT Freelancer by Hiscox, Bedingungen 04/2016

und jeweils die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Deckungsvereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt B II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

b. Es handelt sich um eine **Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung)**

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten von Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich gemacht werden. Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die Betriebs-Haftpflicht by Hiscox Bedingungen 04/2015, die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Vereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein entsprechend aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt B II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

c. Es handelt sich um eine **Cyberversicherung**

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten und beinhaltet folgende Komponente:

Cyber Eigenschadenversicherung

Im Rahmen dieser Komponente besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer infolge einer Datenrechtsverletzung und/oder Hackerangriffs entstehenden Kosten, insbesondere die durch Verlust oder Diebstahl eines Gerätes, das personenbezogene Daten enthält, entstehen.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die branchenspezifischen und im Angebot und Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbedingungen

- Cyber Risk Eigenschaden by Hiscox 04/2016

und jeweils die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Vereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt III. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

d. Es handelt sich um eine **Sachinhaltversicherung**

Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen im Rahmen der Sachinhaltversicherung Versicherungsschutz für die beweglichen Sachen des Bürobetriebs, wenn ein Schaden durch Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen von versicherten Sachen entsteht. Versichert sind insbesondere Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.

Diesem Angebot sowie dem Versicherungsvertrag liegen die Sachinhalt by Hiscox Bedingungen 04/2017 für Bürobetriebe – und die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 04/2015 sowie bei entsprechender Vereinbarung weitere besondere Deckungsvereinbarungen, die im Angebot sowie dem Versicherungsschein entsprechend aufgeführt sind, zugrunde.

Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß den Angaben im Versicherungsschein, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt A IV. der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

3. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes, berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer. Die Gesamtsumme der Versicherungsprämie entspricht der Summe der Jahresprämien je vereinbartem Modul (Vermögensschaden-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht, Sachinhaltversicherung mit/ohne Sachbetriebsunterbrechung-Versicherung).

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:

Versichertes Risiko:		z.B. Buchhalter		
Versicherungssumme: (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)		z.B. € 250.000,00 für Vermögensschäden		
Selbstbehalt:		z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 750,00		
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 75.000,00	1,2	€ 295,00	€ 295,00
Gesamtbeitrag netto:				€ 295,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Betriebshaftpflichtversicherung:

Versichertes Risiko:		z.B. IT Unternehmen		
Versicherungssumme:		z.B. € 3.000.000,00 für Personen- und Sachschäden		
Selbstbehalt:		z.B. Fest-SB je Versicherungsfall für Sachschäden € 500,00 und Fest-SB je Versicherungsfall für Personenschäden € 0		
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 5.000.000,00	0,5	€ 2.000,00	€ 2.500,00
Gesamtbeitrag netto:				€ 2.500,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Cyberversicherung:

Versichertes Risiko:		z.B. Wirtschaftsprüfer		
Versicherungssumme: (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)		z.B. € 1.000.000,00 für Cyber-Eigenschäden		
Selbstbehalt:		z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 5.000,00		
Beitragsberechnung:	Umsatz	Faktor (‰)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 5.000.000,00	0,5	€ 2.500,00	€ 4.000,00
Gesamtbeitrag netto:				€ 4.000,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie für die Sachinhaltversicherung:

Versichertes Risiko:		z.B. Freelancer		
Versicherungssumme:		Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung inkl. Elektronik-pauschalversicherung € 20.000		
Selbstbehalt:		€ 500,00 je Versicherungsfall Sachinhalt		
Beitragsberechnung:	Versicherungssumme	Mindestprämie	Prämie	
	€ 20.000,00	€ 95,00	€ 150,00	
Gesamtbeitrag netto:				€ 150,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

4. Zahlung und Zahlungsweise

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Die Prämie ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. Zustandekommen des Vertrages / Versicherungsbeginn

a. Der Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass Sie ein konkretes Vertragsangebot annehmen, welches wir Ihnen unterbreitet haben (sog. Invitatio-Modell), oder Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, der dann unsererseits angenommen wird (sog. Antrags-Modell).

b. Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

c. Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

d. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen und diese Belehrung jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch

direkt an uns, Hiscox Europe Underwriting Limited, Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (89) 54 58 01-199. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu senden: hiscox.underwriting@hiscox.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung.

8. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird (Allgemeine Regelungen Bedingungen 04/2015 Ziffer IV.). Daneben haben Sie die Möglichkeit, das betroffene Modul nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen (Allgemeine Regelungen, Bedingungen 04/2015, Ziffer IV. 3. „(Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages“).

9. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. Beschwerden

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Des Weiteren können Sie Ihre Beschwerde auch an die deutsche Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

oder

British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
